

1. Vertragsabschluss, Beginn der Mietdauer

1.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Mietdauer mit dem Ersten des auf die Abnahme des Mietobjektes folgenden Kalendermonats. Bei mehreren Mietobjekten ist die Übernahme des ersten Mietobjektes maßgeblich.

2. Leistungsumfang

2.1. Die vertragliche Leistung des Vermieters umfasst die Überlassung des Mietobjektes an den Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung. Sofern ein Full-Service vereinbart wurde, die Bereitstellung der zum Betrieb des Mietobjektes erforderlichen Verbrauchsmaterialien (mit Ausnahme von Heftklammern, Papier und anderen Trägermedien), sowie die Instandhaltung des Mietobjektes durch den im Mietvertrag angegebenen oder dem Kunden vom Vermieter mitgeteilten anderen Servicepartner während dessen üblicher Servicezeiten. Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr).

2.2. Folgende Leistungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten:

- Kosten für Anlieferung und Installation, Abbau, Umzug und Rücktransport der Mietobjekte;
 - Leistungen, die der Vermieter zur Nutzung des Mietobjektes in der Netzwerkarchitektur des Kunden erbringt, wie z.B. Aufspielen zusätzlicher Software, Änderung des Betriebssystems, Beseitigung von Treiberkonflikten, Änderungen in der Netzwerkarchitektur, Anpassung an neue Arbeitssituationen etc.;
 - Instandhaltungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der gemäß Abs. 2.1. der Mietbedingungen maßgeblichen Servicezeiten ausgeführt werden;
 - Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Aufstellung (z.B. Bedienungsfehler, Verwendung ungeeigneter Trägermedien, Standortänderung, Einbringen von Fremdkörpern oder -flüssigkeiten) des Mietobjektes oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen;
 - der Austausch von Netzteilen, Elektronischen Baugruppen, Gehäuse- und Verkleidungsteile, das Bedienpult, das Vorlagenglas, Zubehörteile wie Kassetten, Unterschrank, Festplatten, Netzwerkkarten, Zusatzmodule und falls nicht explizit genannt, andere Anbauteile.
- 2.3. Die Bereitstellung von Versorgungsanschlüssen für den Betrieb des Mietobjektes, z.B. von elektrischen Anschlüssen oder Internetanschlüssen, ist nicht Gegenstand des Mietvertrages.

3. Mietzahlungen, Anpassung der Mietzahlungen, Verzugschaden, SEPA, Mitteilung des Zählerstandes

3.1. Der vom Kunden geschuldete Mietzins setzt sich zusammen aus den monatlichen Mietraten auf Basis der vereinbarten Inklusivseiten und der Vergütung für Mehrabnahmen.

3.2. Während der Mietzeit zahlt der Kunde an den Vermieter die angegebenen Mietraten zuzüglich Umsatzsteuer. Die erste Mietrate ist am Ersten des auf den Abnahmetermin folgenden Kalendermonats, alle folgenden Mietraten sind im Voraus bis zum Dritten eines jeden Kalendermonats zu zahlen. Eine etwaige Nutzungsvergütung und die Mietraten sind unter Angabe der jeweiligen Vertragsnummer auf das Konto des Vermieters zu zahlen; sie werden vom Vermieter im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierfür erteilt der Kunde dem Vermieter die erforderliche SEPA-Einzugsermächtigung. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm der SEPA-Lastschriftzug, abweichend von der ansonsten vorgeschriebenen 14-tägigen Benachrichtigungsfrist, erst einen Werktag vor dem Fälligkeitsdatum (Zugang) angekündigt wird. Auf Verlangen und Vorlage des Vermieters wird der Kunde ein SEPA-Firmen-Lastschriftmandat unterzeichnen und dieses unverzüglich bei seinem Kreditinstitut hinterlegen.

3.3. Die Vergütung für Mehrabnahmen errechnet sich aus dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Zählerstand. Der Kunde hat dem Vermieter bis zum dritten Werktag nach Ende jedes für die Zahlung der Mietraten vereinbarten Abrechnungszeitraums den Zählerstand des Mietobjektes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach, erfolgt die Abrechnung bei viertel- oder halbjährlicher Abrechnung vorläufig auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums, bei monatlicher Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Durchschnittsverbrauchs der vorangegangenen drei Monate; liegt der tatsächliche Verbrauch unter den vereinbarten Inklusivseiten, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der monatlichen Mietraten.

3.4. Ändern sich die vorgenannten Grundlagen für die Kalkulation der Mietzahlungen vom Zeitpunkt des Mietantrages bis zum Beginn der Mietdauer, so ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mietraten zu verlangen. Eine Erhöhung der monatlichen Mietraten ist jedoch auf 5% pro Vertragsjahr der vereinbarten monatlichen Mietraten begrenzt.

3.5. Der Vermieter hat das Recht, die Mietraten mit einer vorherigen Benachrichtigungspflicht von 2 Monaten, auch rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt der letzten Mehrkopienabrechnung, zu ändern. Im Falle einer Erhöhung der Mietraten um mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung bzw. bei rückwirkender Erhöhung 6 Monate seit letzter Mehrkopienabrechnung über die Erhöhung der Mietraten schriftlich zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so gilt der Mietvertrag zu den neuen Bedingungen fort. Sollte die Erhöhung der Mietraten pro Jahr 5% nicht übersteigen, so hat der Kunde kein besonderes Recht, aus Anlass der Mieterhöhung zu kündigen.

3.6. Die Kalkulation der monatlichen Mietrate und der Vergütung für Mehrabnahmen basieren auf einem Deckungsgrad von 5% je Farbe [+ Seite DIN A4], sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart. Der Vermieter hat das Recht, den Mietzins mit einer Benachrichtigungsfrist von 14 Tagen – unabhängig von den Ziffern 3.4. und 3.5. – zu erhöhen, wenn der Kunde einen höheren als den vereinbarten Deckungsgrad verwendet.

3.7. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von bis zu 1,5% pro Monat auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Zinsschadens vorbehalten; der geschuldete Verzugszins beträgt im Fall eines solchen Nachweises neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch den Vermieter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.8. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift werden dem Kunden die hierdurch entstehenden fremden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungspreis des Vermieters berechnet.

4. Software

Soweit das Mietobjekt Software zum Gegenstand hat oder Software umfasst, erhält der Kunde an der ihm überlassenen Programmkopie ein auf die Mietdauer befristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Kunde darf die Programmkopie nur zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck nutzen. Jegliche Weitergabe an Dritte und/oder Gestattung der Nutzung durch Dritte ist dem Kunden untersagt. Die Anfertigung von Kopien ist – mit Ausnahme einer Sicherungskopie – nicht gestattet.

5. Unbesetzt

6. Haftung des Vermieters

6.1. Im Fall des Verzuges des Vermieters gilt abschließend die vorangehende Regelung in Ziffer 12. dieser Mietbedingungen.

6.2. Für alle sonstigen gegen den Vermieter gerichteten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie insbesondere aus Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung, haftet der Vermieter, soweit es dabei jeweils auf sein Verschulden ankommt, nur in folgendem Umfang:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Vermieters wie folgt beschränkt:
 - für Sachschäden auf EUR 100.000,-,
 - im Übrigen, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- Für durch leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten verursachte Schäden ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.3. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2.b. und der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Abs. 2.c. gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Kunden, sich im Falle einer vom Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

6.5. Soweit die Haftung des Vermieters vorstehend in Abs. 2. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden und sonstigen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

6.6. Für Datenverluste haftet der Vermieter nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen gesamten Datenbestand regelmäßig und vollständig sichert. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, wenn der Datenverlust durch Fehlfunktionen einer nicht vom Vermieter gelieferten Hardware bzw. Betriebssystemsoftware auftritt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Datenverlust hieraus nicht resultiert und der eingetretene Schaden nicht darauf zurückzuführen ist. Die Haftung des Vermieters für Datenverlust ist im Übrigen auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

7. Minderung

Eine Minderung der vereinbarten Mietraten wegen Mängeln des Mietobjektes ist nur zulässig, wenn der Kunde dem Vermieter zweimal erfolglos Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gegeben und der Vermieter dem Kunden auch kein Ersatzgerät anstelle des mangelhaften Mietobjektes angeboten hat.

8. Gebrauchserhaltung

8.1. Der Kunde hat das Mietobjekt schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Mietobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlung des Vermieters/Lieferanten, Importeurs/Herstellers einsetzen. Der Kunde darf nur die vom Vermieter bzw. Hersteller empfohlenen Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile einsetzen. Auftretende Störungen oder Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

8.2. Anlieferung, Installation, Abbau, Rücktransport, Auswechselungen, Anschluss sowie alle sonstigen am Mietobjekt erforderlichen Arbeiten einschließlich Störungs- und Schadensbeseitigungen erfolgen ausschließlich durch den im Mietvertrag genannten oder dem Kunden vom Vermieter anderweitig mitgeteilten Servicepartner.

8.3. Unbesetzt

8.4. Der Kunde darf das Mietobjekt weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Ferner darf der Kunde das Mietobjekt nicht untervermieten oder verleihen, es sei denn, die schriftliche Zustimmung des Vermieters ist zuvor eingeholt worden. Sollte der Vermieter im Einzelfall ausnahmsweise die Zustimmung zu einer Untervermietung erteilen, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Kunde hiermit an den diese Abtretung annehmenden Vermieter seine Ansprüche aus den Untermietverträgen abtritt.

8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Mietobjekt vom vertraglich vorgesehenen Standort zu entfernen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Vermieters eingeholt zu haben.

8.6. Unbesetzt

8.7. Unbesetzt

8.8. Auf Verlangen des Vermieters ist der Kunde verpflichtet, das Mietobjekt an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen auszustatten, das auf das Eigentum des Vermieters hinweist.

8.9. Unbesetzt

8.10. Unbesetzt

8.11. Für den Fall, dass der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder einem sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), muss der Kunde den Dritten, dem er das finanzierte Objekt überlässt (z.B. Mitarbeiter) auf die Inanspruchnahme des Dienstes hinweisen. Der Kunde ist selbst für die Prüfung verantwortlich, ob für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Dritten neben der Information weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Soweit dies der Fall ist, ist der Kunde für deren Erfüllung verantwortlich.

9. Versicherungsschutz/Haftung des Kunden

- 9.1. Der Kunde hat für das Mietobjekt auf eigene Kosten für die Dauer der Vertragszeit bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer zum Höchstversicherungswert eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch sowie Diebstahl zum Neuwert abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Für elektrisch betriebene Geräte ist zusätzlich eine Schwachstromversicherung, für Software eine Datenträgerversicherung abzuschließen. Besondere Risiken muss der Kunde auf seine Kosten zusätzlich versichern.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters den Abschluss einer Versicherung (nach Ziffer 9.1.) durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen. Kommt der Kunde der Verpflichtung nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung nach, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt auf Kosten des Kunden in die Rahmenversicherung des Vermieters einzubeziehen. Dies erfolgt unter den folgenden Bedingungen:
- rückwirkende Deckung der Versicherung bis zum Kaufdatum,
 - ohne Selbstbehalt,
 - Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Versicherungsdeckung ergeben sich aus der Anlage zum Versicherungsschein „Auszug aus den Versicherungsbedingungen“ und den darin in Bezug genommenen Bedingungen und Klauseln, insbesondere den bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) des jeweiligen Versicherers. Die sich aus den bei Vertragsschluss gültigen ABE ergebenden Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers gelten für den Kunden entsprechend mit der Maßgabe, dass die gemäß den ABE vorgesehenen Mitteilungen an den Vermieter zu erfolgen haben. Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, eine eigene gleichwertige Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, den Abschluss einer eigenen gleichwertigen Versicherung durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen. Nach Eingang des Versicherungsscheins bei dem Vermieter wird der Kunde zu den gültigen Kündigungsfristen der Versicherung aus der Rahmenversicherung des Vermieters entlassen. Die Mietraten werden dann ab der nächstmöglichen Ratenfälligkeit wieder um die Versicherungsprämie herabgesetzt.
- 9.3. Weist der Kunde eine eigene Versicherung gemäß Ziffer 9.1. über das Mietobjekt durch Vorlage des Versicherungsscheins nach, so tritt der Kunde alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung annimmt.
- 9.4. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die Versicherungen selbst und erforderlichenfalls gerichtlich auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 9.5. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 9.6. Der Vermieter wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Kunden zur Wiederherstellung/Ersetzung des Mietobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Kunden anrechnen.
- 9.7. Der Vermieter ist berechtigt, dem Kunden für die Bearbeitung eines Versicherungsfalles einen Bearbeitungspreis zu berechnen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 9.8. Erhöht die Rahmenversicherung die Beiträge gegenüber des Vermieters, so ist diese berechtigt, die Erhöhung an den Kunden durch Anpassung der in den Mietraten enthaltenen Versicherungsprämien weiter zu geben. Aufgrund der Prämienerrhöhung hat der Kunde das Recht, innerhalb eines Monats nach der Erhöhung den Versicherungsschutz über die Rahmenversicherung des Vermieters mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner grundsätzlichen Versicherungspflicht gemäß Ziffer 9.1.
10. **Ausführung von Vertragspflichten des Vermieters durch Dritte/Abrechnung**
Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm nach dem Mietvertrag obliegenden Verpflichtungen sowie für die Abrechnung und den Einzug eines Servicepartners als Erfüllungshelfern zu bedienen.
11. **Unbesetzt**
12. **Verzug des Vermieters**
- 12.1. Kommt der Vermieter aus von ihm zu vertretenden Gründen mit seinen Leistungen in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, ab Verzugseintritt eine Verzugsentschädigung von 25% der vereinbarten monatlichen Mietrate für jede vollendete Woche der Verzögerung, jedoch höchstens für die Dauer von zehn Wochen verlangen.
- 12.2. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Vermieters. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer dem Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
13. **Kündigung/Sicherung des Mietobjektes/Schadensersatzanspruch**
- 13.1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
- 13.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung zum Beispiel berechtigt, wenn – zu a. und b. unbeschadet der Regelung in § 112 Insolvenzordnung –
- a. der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen durch auch nur teilweise Nichtteilnahme/Nichtzahlung in Höhe eines Betrages von einem Sechstel der je Jahr insgesamt zu zahlenden Mietraten in Verzug ist; oder
 - b. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet; oder
 - c. der Kunde die nach diesem Vertrag zu schließenden Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrechterhält, oder
 - d. der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt; oder
 - e. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Vermieters über den Abschluss des Mietvertrages von erheblicher Bedeutung waren; oder

- f. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden; oder
 - g. dem Vermieter ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vorbei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
 - h. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Vermieter aufgrund nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13.4. dieser Vertragsbedingungen vorliegt; oder angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit bestellt; oder
 - j. eine beauftragte Sicherheit wegfällt und der Kunde trotz angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit beibringt; oder
 - k. der Kunde sein Gewerbe bzw. seine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB abmeldet/aufgibt/beendet.
- 13.3. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 13.4. Dem Kunden ist bekannt, dass der Vermieter keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind. Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord-Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Vermieter alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 13.5. Unbesetzt
- 13.6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrages werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mietraten zuzüglich etwaiger sonstiger Kosten, unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters, angemessen abgezinst, zur Zahlung sofort fällig. Ein etwaiger Verwertungserlös wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Netto-Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Schadensersatzforderung ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 13.7. Übersteigt die im Vertrag vereinbarte Mietdauer 90% der zum Vertragsbeginn gültigen amtlichen AFA-Dauer, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals jedoch zum Ablauf der Grundmietzeit von 40% der zum Vertragsbeginn gültigen amtlichen AFA-Dauer, zu kündigen. Die Mietraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Mietlaufzeit berechnet. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Kunden geschuldete Vollarbeitung erst durch eine Abschlusszahlung erreicht, deren Höhe dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt wird. Der Vermieter wird das Mietobjekt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Kunden verwerten. Hierbei ggf. anfallende Kosten kann der Vermieter dem Kunden in Rechnung stellen.
- 13.8. Ziffer 13.7. findet keine Anwendung auf Vertragsverlängerungen.
- 13.9. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 20 Tage in Verzug, so hat der Vermieter zur Sicherung seines Eigentums das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp gegen den Kunden zu verhängen, bis der Kunde seinen Zahlungsrückstand vollständig ausgeglichen hat. Der Kunde verpflichtet sich daher, dem Vermieter das Mietobjekt auf Aufforderung unverzüglich herauszugeben. Weder durch die Rücknahme des Mietobjektes noch durch den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Mietvertrages berührt, insbesondere wird der Kunde nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses frei. Die durch die Rücknahme des Mietobjektes durch den Vermieter entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Nach vollständigem Ausgleich des Zahlungsrückstandes sowie hieraus entstandener Kosten kann der Kunde vom Vermieter das Mietobjekt herausverlangen bzw. die Aufhebung des Service- und Lieferstopps verlangen.
14. **Rückgabe des Mietobjektes**
- 14.1. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde das Mietobjekt auf eigene Kosten und Gefahr an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Sitz des Vermieters zu liefern – das Wahlrecht liegt beim Vermieter. Sofern durch die Lieferung an eine andere Adresse als die des Lieferanten oder des Vermieters zusätzliche Kosten entstehen, werden diese durch den Vermieter getragen
- 14.2. Zusammen mit dem Mietobjekt sind alle dem Kunden überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 14.3. Hat der Kunde an dem Mietobjekt wesentliche technische Änderungen oder Einbauten vorgenommen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den ursprünglichen technischen Zustand des Mietobjektes auf eigene Kosten wiederherzustellen.

14.4. Unbesetzt

14.5. Gibt der Kunde das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes als Entschädigung die vereinbarte Mietrate pro Monat/Tag (zzgl. Umsatzsteuer) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

14.6. Unbesetzt

14.7. Für Verträge mit in den Mietobjekten enthaltenen Datenspeichermedien gilt Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, vor der Rückgabe der Mietobjekte – gleich aus welchem Grund – eine zertifizierte und den einschlägigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (<https://bsi.bund.de>) entsprechende Datenlöschung der auf den internen Datenspeichern gespeicherten Daten sicherzustellen. Schäden des Kunden, die durch eine nicht vorgenommene Datenlöschung entstehen, können nicht gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

14.8. Stellt sich bei Beendigung des Mietvertrages heraus, dass das Mietobjekt Mängel aufweist, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder den Kunden aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.

14.9. Soweit der Kunde nach einem Vertrag gemäß Ziffer 8.11. Dienste in Anspruch nimmt, ist dieser mit Rückgabe des Mietobjektes verpflichtet, dem Anbieter der Remote Services den Besitzwechsel anzuzeigen und die Vereinbarung über die Nutzung der Remote Services unverzüglich zu beenden und die für die Datenübertragung genutzte SIM-Karte zu entfernen.

14.10. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde kein Erwerbsrecht.

15. Kosten

15.1. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb, der Haltung und dem Besitz des Mietobjektes verbunden sind, insbesondere öffentlich-rechtlichen Kosten, Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, sonstige Gebühren und Beiträge.

15.2. Kosten für sonstige Dienstleistungen des Vermieters (z.B. Vertragsumschreibung, Adressänderung etc.) berechnet der Vermieter nach Aufwand.

16. Auskünfte, Besichtigungen

16.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Namens/seiner Firmierung, seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Standortes des Mietobjektes – sofern dieser nach Ziffer 8.5. ausnahmsweise gestattet ist – dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

16.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Vermieters jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Vermieters diese auch an ihn übersenden.

16.3. Der Kunde gestattet dem Vermieter, das Mietobjekt während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und als sein Eigentum zu kennzeichnen.

17. Vertragsübernahme

Der Vermieter ist berechtigt, seine sich aus dem Mietvertrag gegenüber dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten insgesamt auf die BNP Paribas Lease Group S.A., D'land, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln, übertragen. Der Kunde erteilt einer etwaigen Vertragsübernahme durch die Bank bereits hiermit seine Zustimmung. Sofern die Bank sich zur Übernahme dieses Mietvertrages bereit erklärt und die Vertragsübernahme mithin zustande kommt, bestehen alle sich aus dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Bank, die ab diesem Zeitpunkt Vermieter im Sinne des Mietvertrages und dieser Mietbedingungen ist. Die Bank wird dem Kunden die etwa erfolgte Vertragsübernahme schriftlich mitteilen. Ab Zugang des Mitteilungsschreibens der Bank sind alle nach diesem Vertrag vom Kunden geschuldeten Zahlungen an die Bank zu leisten. Mit Übernahme des Mietvertrages durch die Bank geht auch das Eigentum an dem/den Mietobjekt(en) (nachfolgend Mietobjekt) auf die Bank über.

18. Software- und Hardwaremiete als getrennte Geschäfte

18.1. Die Bestimmung der von diesem Vertrag erfassten Software, deren Lieferanten und der Einsatzmodalitäten einschließlich der Auswahl der EDV-Anlage (Hardware), auf welcher die Software eingesetzt wird, erfolgt ausschließlich durch den Kunden.

18.2. Angesichts dessen trägt der Kunde im Verhältnis zum Vermieter die Gefahr, dass die Software wegen eines Mangels der Hardware oder fehlender Eignung der Hardware für den vom Kunden beabsichtigten Einsatz der Software im Ergebnis nicht eingesetzt werden kann oder die Gebrauchsfähigkeit der Software entfällt. Hat der Kunde auch die Hardware vom Vermieter gemietet, gilt Gleiches hinsichtlich der Hardware, wenn deren Gebrauch wegen Mängeln oder fehlender Tauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der Kunde verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen Mietobjektes geschuldeten Verpflichtungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erfüllen.

18.3. Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass es sich bei dem Mietvertrag der Hardware einerseits und dem Mietvertrag der Software andererseits um getrennte Geschäfte handelt, die folglich unabhängig vom jeweils anderen bestehen und zu erfüllen sind, so dass auch etwaige Beschaffungs- oder Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Hardware ergeben, keinerlei Auswirkungen auf den Mietvertrag über die Software haben und etwaige Beschaffungs- und Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Software ergeben, keine Auswirkungen auf den Mietvertrag hinsichtlich der Hardware haben. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind sowie im Fall des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile.

19. Bestimmungen für Software

19.1. Für die Beschaffung von Software im Rahmen des Mietvertrages gelten die in den vertraglichen Bedingungen der vom Kunden ausgewählten Lieferanten enthaltenen Software-Lizenzbedingungen entsprechend, sofern nicht im Mietvertrag etwas anderes vereinbart wird. Die Software-Lizenzbedingungen des vom Kunden ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers sind dem Kunden bekannt und werden von ihm uneingeschränkt akzeptiert. Verstößt der Kunde in nicht unerheblicher Weise gegen diese Software-Lizenzbedingungen, insbesondere gegen zum Schutz der Software dienende Verwendungsbeschränkungen, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Ergänzend gelten die Regeln nach Ziffer 13. „Kündigung dieser Mietbedingungen“.

19.3. Mit Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch das dem Kunden vom Vermieter eingeräumte Nutzungsrecht. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung des Vermieters

a. sämtliche Originaldatenträger sowie die überlassenen Dokumentationen und das gesamte sonstige Begleitmaterial, wie z.B. Bedienerhandbuch samt etwaiger Vervielfältigungsstücke vollständig an den Vermieter zurückzugeben; die Rückgabe erfolgt – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – durch Rücksendung an den Vermieter, die für diesen kostenfrei zu erfolgen hat, der Kunde hat hinsichtlich der Rücksendung eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen; und

b. sämtliche vertragsgegenständliche Programme samt etwaiger Vervielfältigungsstücke zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet ist und die Löschung hierzu im Gegensatz stehen würde. Die Verpflichtung zur Löschung umfasst auch etwaige maschinenlesbare Dokumentationen etc.; und

c. die vollständige Rückgabe und die ordnungsgemäße Löschung dem Vermieter schriftlich zu bestätigen.

Der Vermieter kann anstelle der Rückgabe/Rücksendung gemäß a. auch verlangen, dass Originaldatenträger, Dokumentationen, Begleitmaterial und etwaige Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und dem Vermieter diese schriftlich zu bestätigen. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 14. „Rückgabe des Mietobjektes“ dieser Mietbedingungen.

20. Unbesetzt

21. Aufrechnungsverbot, Abtretung

21.1. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wegen nicht aus dem Mietvertrag herrührender Ansprüche steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

21.2. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere das Eigentum an dem Mietobjekt, z. B. zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen. Der Kunde kann seine Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung übertragen.

22. Verschiedenes

22.1. Mitteilungen des Vermieters gelten als zugegangen (soweit gesetzlich zulässig), wenn sie nach dem Inhalt der Mietakte an die letzte bekannte Anschrift zur Absendung gelangen. Die Regelungen in Ziffer 24. bleiben unberührt.

22.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters und das zuständige Gericht und zwar auch für Widerklagen, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder beides zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist jedoch abweichend hiervon auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.3. Etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

22.4. Dieser Mietvertrag sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Ansprüche oder Rechte sowie die Nutzungsbedingungen zum Kundenportal unterliegen dem Deutschen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

23. Unbesetzt

24. Unbesetzt